

Satzung des Vereins „Klein Leuthen | Lutolk e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Klein Leuthen | Lutolk“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Klein Leuthener Dorfstr. 12.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit dem in §1 (2) genannten Sitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein möchte die Dorfentwicklung, die Zukunftsfähigkeit und die Lebensqualität Klein Leuthens fördern. Er will die Rahmenbedingungen für ein lebendiges Dorfleben ausbauen und pflegen.

(3) Der Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung von Kunst und Kultur; des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Brandenburg; des Umwelt- und Tierschutzes, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen aller Art, zum Beispiel Lesungen, Filmvorführungen und Dorffesten;
- alle Maßnahmen zur Förderung der Verbundenheit der Bewohnerinnen und Bewohner Klein Leuthens mit ihrem Dorf, der Gemeinde und der Region, insbesondere durch das Sammeln und Veröffentlichen von Informationen zu Geschichte und Gegenwart, die Initiierung eines Dialogs zwischen den Generationen und zwischen Interessengruppen z.B. in Gesprächskreisen sowie durch den Aufbau einer Orts- und Heimatchronik;

- alle Maßnahmen zum Erhalt, zur Pflege und zur Dokumentation des historischen Ortsbilds von Klein Leuthen und der dort eingetragenen Denkmäler, insbesondere die Pachtung oder den Erwerb des historischen Feuerwehrhäuschens, dessen Sanierung und Nutzung im Sinne dieser Satzung;
- alle Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege des Landschaftsschutzgebiets „Groß Leuthener See / Dollgensee“ sowie angrenzender Schutzgebiete, insbesondere das Sammeln und Veröffentlichen von Umweltinformationen, das Sensibilisieren von Anwohnern, Besuchern und der politischen Entscheidungsträger für die Belange des Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie des Tierschutzes;
- alle Maßnahmen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne der Satzung, insbesondere durch das Vernetzen und Kooperieren mit anderen Vereinen, Initiativen und öffentlichen Körperschaften, deren Zielrichtung dem Vereinszweck entspricht.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, bekennt sich aber zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verwaltung von Grundstücken

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung seine in § 2 genannten Ziele durch den Erwerb, die Anpachtung und die Verwaltung von Grundstücken und Liegenschaften verwirklichen. Ebenso kann er die Entwicklung, Erhaltung und Verwaltung von Grundstücken und Liegenschaften treuhänderisch für Dritte übernehmen, wenn dies für die Förderung der Vereinsziele dienlich ist.

(2) Die Veräußerung von Grundstücken und Liegenschaften ist nur zulässig, wenn dadurch der Vereinszweck nicht beeinträchtigt wird und geschieht auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus einem Mitglied. Bilden mehrere Mitglieder den Vorstand, ist ein Mitglied Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands, ein zweites Mitglied ihr/sein Stellvertreter/in.

(2) Der Vorstand bzw. der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in vertreten den Verein jeweils allein.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers / seiner Nachfolgerin im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung - maximal aber für sechs Monate - in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, tritt der Vorstand nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Sitzung mittels Videokonferenz ist möglich und zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des/der Stellvertreterin.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer/in sowie von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,

- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) Grundstücksangelegenheiten entsprechend § 3,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Eine Sitzungsteilnahme mittels Videokonferenz ist möglich und zulässig.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bzw. von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen

Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat/in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten/innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand bzw. sind der/die Vorsitzende des Vorstands und der/die Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Naturschutz.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Klein Leuthen, 5.3.2024